

1 Erteilende Zollbehörde Generalzolldirektion – BWZ Technisches Referat 1 Grellstraße 18, 24 10409 Berlin	2 Referenznummer der Auskunft uvZTA-9201/23-1
3 Antragsteller der Auskunft Bort GmbH Am Schweizerbach 1 71384 Weinstadt DE	Wichtige Hinweise Alle Angaben in dieser unverbindlichen Zolltarifauskunft, insbesondere der Umsatzsteuersatz, sind unverbindlich. Aus dieser unverbindlichen Zolltarifauskunft kann kein Rechtsanspruch auf eine entsprechende Einreihung in den Zolltarif hergeleitet werden. Die unverbindliche Zolltarifauskunft wird in einer nationalen Datenbank der Zollverwaltung gespeichert. Zur Bedeutung der Zeichen und Abkürzungen siehe online unter: EZT-online (https://auskunft.ezt-online.de/eztto/Welcome.do) → Texte → Abkürzungen. Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur (EriKN) siehe online unter: EZT-online (https://auskunft.ezt-online.de/eztto/Welcome.do) → Texte → Inhaltsverzeichnis Erläuterungen → Vorbemerkungen → IV. Zitierweise.
4 Finanzamt und Steuernummer Finanzamt Waiblingen 9049115175	5 Datum der Auskunft 13.09.2023
6 Zolltarifnummer 9021 1090 00 0	7 Umsatzsteuersatz zum Datum der Auskunft 19 %
8 Warenbeschreibung Knieschiene, sog. ImmoXpress, Art.-Nr. 145 300, in zwei Varianten und drei verschiedenen Größen, im Wesentlichen bestehend aus einer das Bein von der Wade bis zum Oberschenkel umschließenden, dreiteiligen Schaumstoffbandage aus einem Mittelteil und zwei Seitenteilen, welche durch Klettverschlüsse zusammen gefügt werden und in welche insgesamt fünf starre, anatomisch vorgeformte Metallstäbe (ca. 42,5 cm x 2 cm) entnehmbar in Taschen eingesetzt sind. Die gepolsterte Bandage mit einer Aussparung für die Patella wird mit vier unelastischen Klettverschlussgurten am Bein des Patienten fixiert. Äußere Form: siehe Abbildung in Anlage. Die Immobilisierungsschiene wird bei allen Indikationen verwendet, bei denen eine prä-/postoperative oder posttraumatische Ruhigstellung des Kniegelenks in definierter gestreckter bzw. gebeugter Position (0° bzw. 20° Beugung) notwendig ist, z. B. bei Gelenk-, Muskel- oder Bandverletzungen, Patellaluxation oder Patellafraktur. Die Schiene wird somit sowohl bei Verletzungen im orthopädischen Bereich als auch zur Behandlung von Knochenbrüchen eingesetzt. Eine Hauptfunktion ist nicht ermittelbar. Deshalb ist die Ware in Anwendung der AV 3 c) in die letztgenannte Unterposition einzureihen. Die Ware wird als "Vorrichtung zum Behandeln von Knochenbrüchen" eingereiht.	
9 Begründung für die Einreihung der Ware 9021 1010 AV 1 / AV 6 / AV 3 c) EriKN Kap 90 (HS) RZ 20.2 - 20.4	

10 Datum der Ausstellung und Signatur

Ort Berlin

Im Auftrag

Datum 15.09.2023

Schumann

Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.